

Kirchenmusik in Zeiten von Corona

Übersicht über die rechtliche Zulässigkeit in den einzelnen Bundesländern auf dem Gebiet der EKiR

Stand: 20.05.2022 | KMD Ansgar Schlei

Änderungen zur vorherigen Version sind markiert.

Grundsätzliche Anmerkungen

Mit Wirkung ab 01. April 2022 werden in den Bundesländern auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland die meisten Corona-Regeln aufgehoben.

An deren Stelle treten sogenannte „Basisschutzmaßnahmen“ auf der Grundlage des Bundesinfektionsschutzgesetzes. Diese betreffen insbesondere die **Maskenpflicht** in medizinischen Einrichtungen bzw. im Gesundheitswesen, in Alten- und Pflegeheimen sowie im öffentlichen Nahverkehr. Auch die **Testpflicht** wird auf wenige Bereiche beschränkt.

Die Verpflichtungen zur **Isolation und Quarantäne** im Falle einer Infektion gelten hingegen fort. Dabei soll es jedoch Erleichterungen bzw. Verkürzungen geben.

Es existieren keine staatlichen Vorgaben mehr für Gottesdienste, Konzerte sowie andere kirchliche Veranstaltungen und Angebote. Es obliegt den örtlichen Leitungsgremien, über mögliche eigene Schutzmaßnahmen im Rahmen ihres Hausrechts zu entscheiden. Da es sich bei derartigen Maßnahmen allerdings nach wie vor um persönliche Grundrechtseinschränkungen handelt, sind diese Möglichkeiten sorgsam zu prüfen und unter Betrachtung der Gesamtumstände verantwortlich abzuwägen.

Darüber hinaus ist einzelfallbezogen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Schutzmaßnahmen wie z.B. die Maskenpflicht in Eigenverantwortung aufrecht erhalten werden.

Bundesland: **NORDRHEIN-WESTFALEN**

Rechtsgrundlage: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung vom 01. April 2022 – **gültig ab 05. Mai 2022**

Vollständige Verordnung [hier](#)

Bundesinfektionsschutzgesetz [hier](#)

Anlage 1: Hygieneempfehlungen für Privatpersonen [hier](#)

**Anlage 2: Hygieneempfehlungen für Unternehmen und
Veranstaltungen** [hier](#)

Corona-Informationsportal des Landes Nordrhein-Westfalen [hier](#)

Sonderseite mit den wichtigsten Informationen [hier](#)

Gültig bis derzeit: **27. Mai 2022**

§ 2

Eigenverantwortung, Empfehlungen, Begriffsbestimmung

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) in allen Lebensbereichen angemessen eigenverantwortlich und solidarisch beachtet werden. Eine Beachtung der in Anlage 1 zusammengefassten Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen unterstützt einen angemessenen Infektionsschutz.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und für Angebote verantwortliche Personen wird empfohlen, die bisher für diese Angebote entwickelten Hygienekonzepte weiter aufrecht zu erhalten beziehungsweise an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen und die in Anlage 2 zusammengefassten Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zu berücksichtigen und so die Eigenverantwortung aller teilnehmenden Personen zu unterstützen.

(3) Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen.

Anmerkung:

Weitergehende Regelungen – insbesondere hinsichtlich Maskenpflicht, Testpflicht oder Zugangsbeschränkungen – entfallen für die in dieser Übersicht bislang genannten Bereiche (Gottesdienste, Konzerte, Probenarbeit, Musik-/Instrumentalunterricht) ersatzlos.

Bundesland: RHEINLAND-PFALZ

Rechtsgrundlage: Dreiunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (33. CoBeLVO) vom 01. April 2022 – gültig ab 01. Mai 2022

Vollständige Verordnung [hier](#)

Begründung zur 33. CoBeLVO [hier](#)

Bundesinfektionsschutzgesetz [hier](#)

Corona-Informationsportal des Landes Rheinland-Pfalz [hier](#)

Hygienekonzepte [hier](#)

Gültig bis derzeit: 28. Mai 2022

*Sämtliche Regelungen, die in dieser Übersicht bislang genannte Bereiche betreffen
(Gottesdienste, Konzerte, Probenarbeit, Musik-/Instrumentalunterricht),
wurden aufgehoben.*

Einzig das Tragen einer Maske in Innenräumen wird empfohlen:

§ 2 33. CoBeLVO

Maskenpflicht

[...]

(4) Das Tragen einer Maske nach Absatz 1 [*Anm.: medizinische Maske*] wird in geschlossenen Räumen, in denen Personen im Wege des Kunden- oder Besucherverkehrs oder im Rahmen von Veranstaltungen zusammenkommen, dringend empfohlen.

Bundesland: **HESSEN**

Rechtsgrundlage: Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV) in der Fassung gültig ab 29. April 2022

Vollständige Verordnung [hier](#)

Auslegungshinweise zur Verordnung [hier](#)

Bundesinfektionsschutzgesetz [hier](#)

Corona-Informationportal des Landes Hessen [hier](#)

Gültig bis derzeit: 26. Mai 2022

§ 1 CoBaSchuV
Pandemiegerechtes Verhalten,
Kontaktbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene und Tragen einer medizinischen Maske, insbesondere in Innenräumen und in Gedrängesituationen, sollen eigenverantwortlich und situationsangepasst berücksichtigt werden. Bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen; eine vorsorgliche Testung wird empfohlen.

(2) Bei privaten Zusammenkünften wird empfohlen, die räumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und angemessene Hygienemaßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden zu treffen. In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(3) Bei akuten Atemwegssymptomen sollen persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

(4) Personen, die mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person in einem Haushalt leben, sollen persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen reduzieren, insbesondere, wenn sie über keinen ausreichenden Immunstatus

aufgrund Impfung oder Genesung verfügen; eine tägliche Testung wird empfohlen. Gleiches gilt für sonstige enge Kontaktpersonen infizierter Personen.

Anmerkung:

Weitergehende Regelungen – insbesondere hinsichtlich Maskenpflicht, Testpflicht oder Zugangsbeschränkungen – entfallen für die in dieser Übersicht bislang genannten Bereiche (Gottesdienste, Konzerte, Probenarbeit, Musik-/Instrumentalunterricht) ersatzlos.

Bundesland: **SAARLAND**

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
gültig ab **08. Mai 2022**

Vollständige Verordnung [hier](#)

Bundesinfektionsschutzgesetz [hier](#)

Corona-Informationsportal des Saarlandes [hier](#)

Verordnung zu **Hygienerahmenkonzepten** [hier](#)

Musterhygieneplan für die saarländischen Schulen [hier](#)

Gültig bis derzeit: **04. Juni 2022**

*Sämtliche Regelungen, die in dieser Übersicht bislang genannte Bereiche betreffen
(Gottesdienste, Konzerte, Probenarbeit, Musik-/Instrumentalunterricht),
wurden aufgehoben.*